Johannes Hager

Die Stellung des Kindes nach heterologer Insemination

Schriftenreihe
der
Juristischen Gesellschaft zu Berlin

Heft 153

1997
Walter de Gruyter · Berlin · New York

Die Stellung des Kindes nach heterologer Insemination

Von
Johannes Hager

Vortrag
gehalten vor der
Juristischen Gesellschaft zu Berlin
am 14. Mai 1997

1997
Walter de Gruyter · Berlin · New York

Dr. iur. *Johannes Hager,*
o. Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hager, Johannes :
Die Stellung des Kindes nach heterologer Insemination : Vortrag, gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 14. Mai 1997 / von Johannes Hager. – Berlin ; New York : de Gruyter, 1997
(Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin ; H. 153)
ISBN 3-11-015811-6

© Copyright 1997 by Walter de Gruyter & Co., D-10785 Berlin
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Printed in Germany
Satz und Druck: Saladruck, Berlin
Buchbinderische Verarbeitung: Industriebuchbinderei Fuhrmann, Berlin

Die Stellung des Kindes nach heterologer Insemination*

Bei ungefähr 15 % aller verheirateten Paare in der Bundesrepublik bleibt der Kinderwunsch zur Gänze oder jedenfalls der Zahl nach unerfüllt[1] – Tendenz steigend. Das erklärt, warum neuere Methoden der Fortpflanzungsmedizin auf große Resonanz gestoßen sind und sich viele betroffene Ehepaare auch zu einer heterologen Insemination bei der Frau entschieden haben. Mag die heterologe Insemination inzwischen durch die Fortschritte der Medizin auch in manchen Fällen durch eine homologe ersetzt werden können, so erscheint diese Methode nach wie vor für manche Ehepaare neben der Adoption als die einzige Lösung.

Daß eine solche medizinische Entwicklung auch zu juristischen Problemen führt, ist nicht neu. Mit einer Grundsatzfrage hatte sich der Bundesgerichtshof vor einiger Zeit in zwei Entscheidungen zu befassen. Im ersten Fall beschlossen Eheleute, durch einen Arzt eine heterologe Insemination bei der Ehefrau durchführen zu lassen, da der Ehemann infolge einer Krankheit zeugungsunfähig war. Die Eheleute unterzeichneten einen von der Klinik zur Verfügung gestellten vorformulierten Text, in dem sich der Ehemann unter anderem gegenüber seiner Ehefrau, der Klinik, den behandelnden Ärzten sowie gegenüber dem Samenspender verpflichtete, die Ehelichkeit des im Wege der therapeutischen Befruchtung erzeugten Kindes nicht anzufechten und das Kind als sein eheliches Kind anzuerkennen. Nach erfolgreicher Behandlung, die zu einer Schwangerschaft führte, ließ sich der Ehemann durch seine Frau bestätigen, die Befruchtung durch einen Samenspender sei zuletzt gegen seinen Willen durchgeführt worden; der Klinik gegenüber zog er die Genehmigung für weitere Inseminationsbehandlungen bei seiner Ehefrau zurück. Die Ehefrau gebar wenig später ein Kind[2]. Die Ehe scheiterte jedoch alsbald; die Eheleute wurden geschieden. Daraufhin focht der Ehemann erfolgreich die Ehelichkeit des Kindes an[3]. Dieses klagte nunmehr auf Unterhalt.

Der Bundesgerichtshof gab der Klage statt. Durch die Vereinbarung sei zwischen Ehemann und Ehefrau ein berechtigender Vertrag zugunsten des Klägers, also des Kindes, abgeschlossen worden. Die Zustimmung des Ehe-

---

* Bemerkungen zu BGHZ 129, 297 ff. und BGH NJW 1995, 2031 f.

[1] *Nieschlag*, in: Nieschlag/Behre, Andrologie, 1996, S. 6; *von Sethe*, Die Durchsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, 1995, S. 35.

[2] In den BGH-Fällen waren es jeweils Zwillinge.

[3] BGH NJW-RR 1993, 643. Entscheidend war es dort auf die Beweislast angekommen. Das Kind konnte nicht beweisen, daß die Zustimmung des Ehemannes zum Zeitpunkt seiner Zeugung noch vorlag.